

611

Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG)

(Änderung vom 31. Oktober 2011; Neue und gebundene Ausgaben)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleichlautenden Anträge des Regierungsrates vom 29. September 2010¹ und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 12. November 2010,

beschliesst:

Das Gesetz über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 wird wie folgt geändert:

§ 37. Abs. 1 unverändert.

² Eine Ausgabe gilt jedoch als gebunden, wenn

lit. a und b unverändert;

c. sie für Mietverträge erforderlich ist, die zwecks Erfüllung staatlicher Aufgaben abgeschlossen werden; vorbehalten bleiben Finanzierungsleasinggeschäfte,

lit. d unverändert.

Neue und
gebundene
Ausgaben

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Jürg Trachsel

Die Sekretärin:

Brigitta Johner-Gähwiler

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Änderung vom 31. Oktober 2011 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (Neue und gebundene Ausgaben) wird auf den 1. Mai 2012 in Kraft gesetzt ([ABl 2012, 265](#)).

8. Februar 2012

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Gut-Winterberger	Husi

¹ [ABl 2010, 2079](#).